

Entgeltordnung der Gemeinde Oderaue zur Benutzung gemeindeeigener Gerätschaften

Auf Grund der §§ 5 Abs. 1, 37 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (Gemeindeordnung- GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art.5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59,66) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue in ihrer Sitzung am 06.10.2004 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Für die Benutzung der gemeindeeigene Bühne, Bänke und überdachten Sitzgruppen der Gemeinde Oderaue wird ein Entgelt erhoben.

§ 2 Entstehen des Entgeltanspruchs

Die Verpflichtung zur Errichtung des Benutzungsentgelts entsteht mit der Übergabe der Gerätschaften durch die Gemeinde an den Benutzer.
Die Gemeinde kann bis zur Höhe des anfallenden Entgelts einen Vorschuss verlangen.

§ 3 Schuldner des Benutzungsentgelts

Die Benutzungsentgelte werden von demjenigen geschuldet, der den Antrag auf die Benutzung der Gegenstände stellt.
Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung des Benutzungsentgelts

Die Benutzungsentgelte werden mit Beendigung der Veranstaltung fällig, für die die Gegenstände ausgeliehen wurden.
Sie sind innerhalb von 14 Tagen nach Entstehen auf das Konto des Amtes Barnim-Oderbruch bei der Sparkasse Märkisch-Oderland, Konto-Nr.1300022236, BLZ 17054040, zu überweisen.

§ 5 Entgelthöhe

- (1) Für die gemeindeeigene Bühne wird folgendes Entgelt erhoben:
150,- Euro je Tag
der An- und Abtransport sowie das Auf- und Abbauen erfolgt jeweils durch den Nutzer
- (2) Für die Benutzung der Bänke und Tische entsteht folgendes Entgelt :

Bänke	1,00 € pro Tag
Tische	2,00 € pro Tag
Stühle	0,50 € pro Tag
- (3) Für die Benutzung der Sitzgruppen wird das nachstehende Entgelt festgesetzt:

Sitzgruppe	5,00 € pro Tag
------------	----------------

An- und Abtransport erfolgt durch den Nutzer oder nach Absprache mit dem/der ehrenamtlichen Bürgermeister/In durch die Gemeinde

- (4) Für gemeindeeigene Vereine, freiwillige Feuerwehren der Gemeinde und für die Kirchengemeinde Oderaue werden abweichend von § 5 Absatz 1 – 3 keine Entgelte festgesetzt. Nur für die Bühne ist durch diese Personengruppen ein Entgelt von 100,- € pro Veranstaltung zu entrichten. Für An- und Abtransport, Auf- und Abbau gelten die unter Abs. 1 – 3 genannten Bedingungen.
- (5) Für das Ausleihen der Gerätschaften ist generell ein Übergabe- und ein Rückgabeprotokoll zu fertigen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 19. Oktober 2004

Ehling
Amtdirektor

